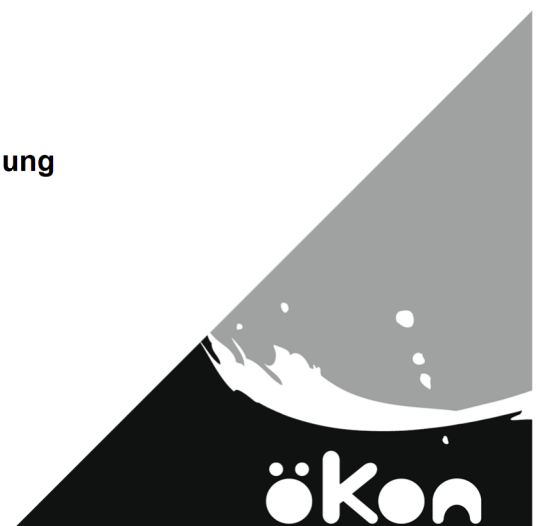


Umweltbericht
zur 32. Änderung des Flächennutzungsplans
der Stadt Oelde

bearbeitet für: Stadt Oelde
Fachdienst Planung und Stadtentwicklung
Ratsstiege 1
59299 Oelde

bearbeitet von: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 25
Fax: 0251 / 13 30 28 19
15. März 2021



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Inhalte und Ziele des Bebauungsplans	4
1.1.1	Anlass der Planung	4
1.1.2	Größe, Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs	4
1.1.3	Zeichnerische und textliche Festsetzungen	5
1.2	Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplanungen und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung bzw. Planänderung	6
1.2.1	Fachgesetze	6
1.2.2	Fachpläne	9
1.2.3	Landschaftsplan	9
1.2.4	Flächennutzungsplan	10
1.2.5	Schutzausweisungen	10
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	11
2.1	Bestandssituation	11
2.1.1	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	11
2.1.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	12
2.1.3	Schutzgüter Fläche und Boden	15
2.1.4	Schutzgut Wasser	17
2.1.5	Schutzgut Klima/Luft	17
2.1.6	Schutzgut Landschaft	18
2.1.7	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	19
2.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	19
2.3	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	19
2.3.1	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	22
2.3.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	23
2.3.3	Schutzgüter Fläche und Boden	23
2.3.4	Schutzgut Wasser	24
2.3.5	Schutzgut Klima/Luft	24
2.3.6	Schutzgut Landschaft	25
2.3.7	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	26
2.3.8	Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	26
2.3.9	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	26
2.3.10	Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter aufgrund der Anfälligkeit des Planvorhabens gegenüber schweren Unfällen und Katastrophen	26
2.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	27
2.4.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	27
2.4.2	Schutzgüter Fläche und Boden	27
2.5	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	27
3	Zusätzliche Angaben	28
3.1	Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	28
3.2	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	28
3.3	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)	29
4	Zusammenfassung der Ergebnisse der Umweltprüfung	30



5 Literatur- und Quellenverzeichnis 32

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Geltungsbereich der 32. Flächennutzungsplanänderung..... 5

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1: Planungsrelevante Umweltziele..... 7

Tab. 2: Biotoptypen innerhalb des Änderungsgebiets..... 14

Tab. 3: Vom Vorhaben betroffener Bodentyp 16

Tab. 4: Potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt 20

Anlagen:

Karte 1: Biotoptypen im Ausgangszustand (1:1.500)

1 Einleitung

Die Stadt Oelde beabsichtigt die 32. Änderung des Flächennutzungsplans am östlichen Rand von Oelde.

Die Schritte der Bauleitplanung sind nach BAUGB § 2 Abs. 4 einer Umweltprüfung zu unterziehen. Ermittelt werden soll hierbei, ob erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 2a BAUGB ist in die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans ein Umweltbericht aufzunehmen, der die Umweltauswirkungen beschreibt, ggf. Alternativen prüft und die Abwägung hinsichtlich der Umweltbelange vorbereitet.

Die Umweltprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und Sachgüter einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern.

Parallel zur 32. Flächennutzungsplanänderung wird der Bebauungsplan Nr. 138 „Sporthalle zur Axt“ aufgestellt. Der ca. 1,6 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung. Für die Aufstellung des Bebauungsplans wird ein separater Umweltbericht erstellt (öKON GmbH 2020b).

1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

1.1.1 Anlass der Planung

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplans ist die geplante Errichtung einer multifunktionalen Sporthalle im Bereich der Gesamtschule (Teilbereich A) sowie der Bau eines nahegelegenen Bedarfsparkplatzes (Teilbereich B).

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans wird das Planungsrecht für die nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung geschaffen.

In Teilbereich A soll die Darstellung von Verkehrsfläche „Zentraler öffentlicher Parkplatz“ und „Gewerbliche Baufläche“ zugunsten von Fläche für den Gemeinbedarf - Zweckbestimmung „Sport- und Mehrzweckhalle“ geändert werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau der Mehrzweckhalle zu schaffen. Zudem soll in Teilbereich B, welcher bislang als „Gewerbliche Baufläche“ ausgewiesen ist, als Verkehrsfläche „Bedarfsparkplatz“ ausgewiesen werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Bedarfsparkplatzes zu schaffen.

1.1.2 Größe, Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs

Das ca. 1,6 ha große Änderungsgebiet liegt östlich des Stadtzentrums von Oelde (Kreis Warendorf). Der Änderungsbereich besteht aus zwei Teilbereichen (s. Abb. 1):

Teilbereich A (Planung Sporthalle) umfasst eine ca. 8.000 m² große Fläche, welche gewerblich genutzt wird (Flurstück 580, Flur 111, Gemarkung Oelde). Sie umfasst Firmen- und Garagengebäude, Stellplätze, eine Grünfläche und Gehölzstrukturen. Die Fläche wird im Südosten von der Wiedenbrücker Straße und im Südwesten von der Straße „Zur Axt“ begrenzt. Entlang der nordwestlichen Grenze verläuft der von Süden kommende und durch den Siedlungsbereich fließende Axtbach, welcher in kleinen Abschnitten in den Geltungsbereich hineinragt. Nordöstlich grenzt ein Fabrikgebäude an.

Teilbereich B (Planung Bedarfsparkplatz) umfasst einen Teil einer nahegelegenen, ca. 8.000 m² großen landwirtschaftlichen Grünfläche (Nutzung als Pferdeweide), welche ebenfalls von Gehölzen gesäumt ist (Flurstück 571 tlw., Flur 111, Gemarkung Oelde). Südlich wird die Weide durch die

„Wiedenbrücker Straße“ begrenzt. Östlich benachbart befindet sich die Feuer- und Rettungswache Oelde, westlich grenzt ein Fabrikgebäude mit einem Parkplatz an.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung ist der Planzeichnung (STADT OELDE 2021a) zu entnehmen.

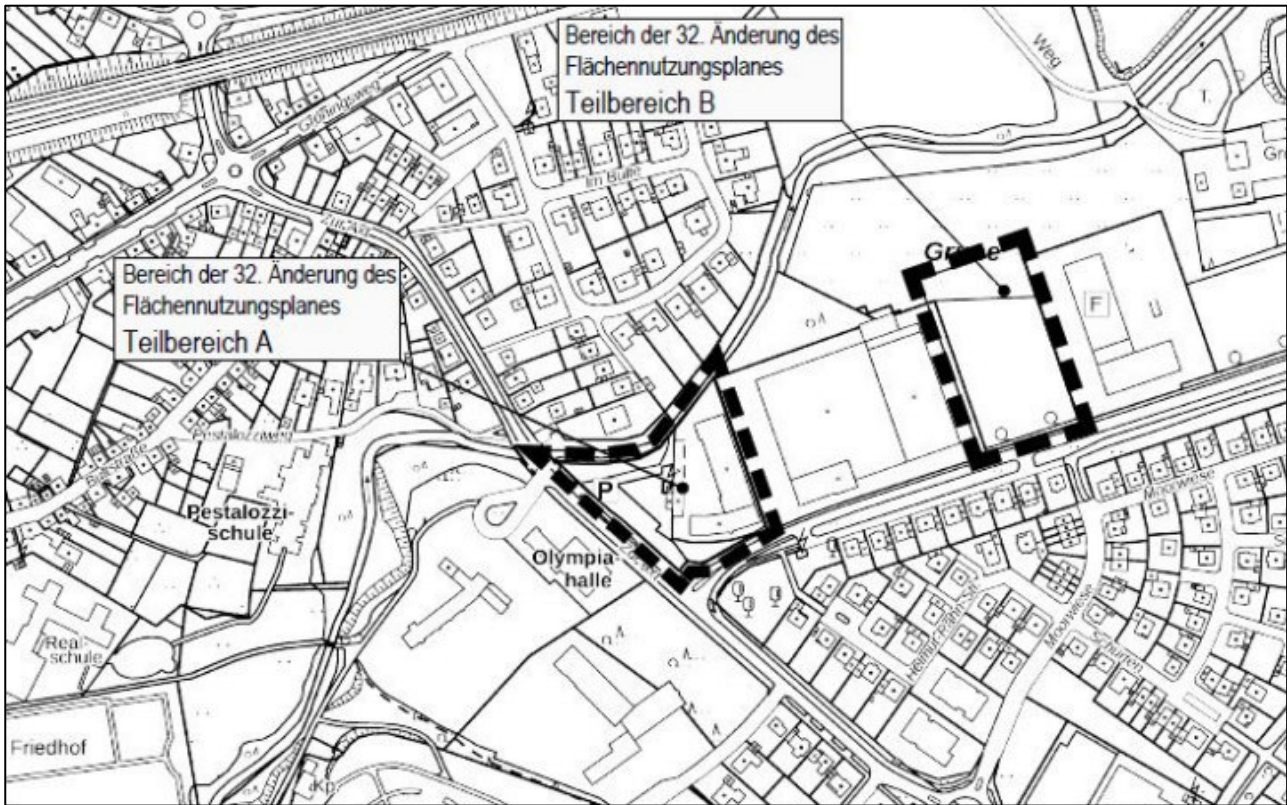


Abb. 1: Geltungsbereich der 32. Flächennutzungsplanänderung

(© STADT OELDE 2021a, verändert) (unmaßstäblich).

1.1.3 Zeichnerische und textliche Festsetzungen

Darstellung der Nutzung

Im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Oelde, der vom Regierungspräsidenten in Münster mit Verfügung vom 30.12.1999 genehmigt wurde, wird der Teilbereich A im Westen als „Verkehrsfläche - Zentraler öffentlicher Parkplatz“ ausgewiesen. Der übrige Teil von Teilbereich A sowie Teilbereich B sind als „Gewerbliche Baufläche“ ausgewiesen.

Um die geplante Errichtung der multifunktionalen Mehrfachsporthalle vornehmen zu können, ist die Änderung der bisherigen Nutzungen in Teilbereich A zugunsten „Fläche für den „Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Sport- und Mehrzweckhalle“ erforderlich. Die im Teilbereich B ausgewiesene Nutzung als „Gewerbliche Baufläche“ ist zugunsten von „Verkehrsfläche - Bedarfsparkplatz“ zu ändern.



Die Fläche des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplans teilt sich wie folgt auf:

Nutzung	Flächenanteil in ha bisher	Flächenanteil in % bisher	Flächenanteil in ha künftig	Flächenanteil in % künftig
Gewerbliche Baufläche	1,3	81	--	--
Fläche für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Sport- und Mehrzweckhalle	--	--	0,8	49
Verkehrsfläche – Zentraler öffentlicher Parkplatz	0,3	19	--	--
Verkehrsfläche – Bedarfsparkplatz	--	--	0,8	51
Gesamt	1,6	100	1,6	100

Die folgenden Angaben sind zum Teil wörtlich der Begründung zur 32. Flächennutzungsplanänderung (STADT OELDE 2021b, Stand März 2021) entnommen. *Kursiv* gedruckte Absätze sind wörtlich zitiert, die Abschnitte aber zum Teil gekürzt.

Verkehrliche Belange

Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt über bereits vorhandene, umliegende Straßen. Der Standort ist somit leistungsfähig erschlossen und gut an das übergeordnete und innerstädtische Straßennetz angebunden. Über die bestehenden Fuß- und Radwege ist der Standort zudem aus dem umliegenden Siedlungsbereich gut zu erreichen. Der Anschluss an den öffentlichen Personenverkehr ist über das bestehende Wegenetz sichergestellt.

Denkmalschutz und -pflege

Belange des Bodendenkmalschutzes sind nicht betroffen, jedoch sind im Falle von möglichen kulturhistorischen Bodenfunden die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NW zu beachten.

Altlasten und Kampfmittel

In Teilbereich A wurden Altlastenuntersuchungen durchgeführt, hierbei wurden keine Altlasten festgestellt.

Bisher besteht kein Verdacht auf Kampfmittel bzw. Bombenblindgänger. Tiefbauarbeiten sollten jedoch mit Vorsicht ausgeführt werden, da Kampfmittel nie völlig ausgeschlossen werden können. Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen, der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist durch Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

1.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplanungen und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung bzw. Planänderung

1.2.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung der Auswirkungen auf die Umweltbelange Berücksichtigung finden müssen.

Schutzgutbezogene Zielaussagen aus den Fachgesetzen (Verordnungen, Satzungen, Richtlinien) sind:



Tab. 1: Planungsrelevante Umweltziele

Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes <small>(in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Berichtserstellung)</small>
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
Baugesetzbuch - BauGB
Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie der Belange von Freizeit und Erholung bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen.
Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG inkl. Verordnungen
Schutz der Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
TA Lärm
Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
DIN 18005, Schallschutz im Städtebau
Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden soll.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG (in Verb. mit FFH-RL und VS-RL) Landesnaturschutzgesetz NW - LNatSchG NW
Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, • die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, • die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen. Die biologische Vielfalt ist zu erhalten und zu entwickeln. Sie umfasst die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten.
Baugesetzbuch - BauGB
Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie • die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) und die biologische Vielfalt.
Fläche, Boden
Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG Bundesbodenschutzverordnung - BBodSchV
Ziele des BBodSchG sowie der BBodSchV sind:



<ul style="list-style-type: none"> • der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> ○ Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, ○ Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, ○ Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), ○ Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, ○ Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, • der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, • Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen.
<p>Baugesetzbuch - BauGB</p>
<p>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Anforderungen entstehen durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastete Böden.</p>
<p>Wasser</p>
<p>Wasserhaushaltsgesetz -WHG</p>
<p>Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen</p> <p>Umgang mit Niederschlagswasser</p> <p>Schutz der Überschwemmungsgebiete</p>
<p>Landeswassergesetz NRW - LWG NW</p>
<p>Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.</p>
<p>Baugesetzbuch - BauGB</p>
<p>Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.</p>
<p>Klima / Luft</p>
<p>Landesnatuschutzgesetz NW – LNatSchG NW</p>
<p>Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.</p>
<p>Baugesetzbuch - BauGB</p>
<p>Insbesondere sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. Zudem ist den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen.</p>
<p>Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG inkl. Verordnungen</p>
<p>Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinflüssen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).</p>
<p>TA Luft</p>
<p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.</p>
<p>GIRL</p>
<p>Geruchsmissions-Richtlinie Orientierungswerte zur Umweltvorsorge</p>



Klimaschutzgesetz NRW
Verringerung der Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2020 um min. 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mind. 80 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990. Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und Ausbau Erneuerbarer Energien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen. Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen.
Landschaft
Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG Landesnaturschutzgesetz NW - LNatSchG NW
Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Baugesetzbuch - BauGB
Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne und Anwendung der Eingriffsplanung bei Eingriffen in das Landschaftsbild.
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
Denkmalschutzgesetz NRW - DSchG NW
Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Baugesetzbuch - BauGB
Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne.

1.2.2 Fachpläne

Regionalplan

Das Änderungsgebiet ist im „Regionalplan Münsterland“ als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt und wird vom Allgemeinen Siedlungsbereich umgeben. Im Norden der beiden Teilbereiche verläuft ein gekennzeichnete Bereich zum Schutz der Natur, der von den Funktionen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung überlagert wird (Pufferbereich des Axtbachs) (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 2018).

Die Zielsetzung des Regionalplans liegt auf der bedarfsgerechten, freiraum- und umweltverträglichen Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des Vorrangs der Innen- vor der Außenentwicklung. Die mit der Planung angestrebte Neuordnung einer bereits bebauten Fläche (Teilbereich A) entspricht den hiermit verbundenen landes- und regionalplanerischen Zielvorgaben. Auch der Teilbereich B wird durch bebaute Fläche begrenzt und ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Im Ergebnis bewertet die Stadt die vorliegende Planung daher als an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 (1) BauGB angepasst (STADT OELDE 2021b).

1.2.3 Landschaftsplan

Das Änderungsgebiet befindet sich im Geltungsbereich des „Landschaftsplan Oelde“, der bislang im Vorentwurf besteht (Stand: Februar 2019). Der Teilbereich A befindet sich im Innenbereich, Teilbereich B liegt innerhalb des für Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festgesetzten Bereichs „Oelder Riedelland, südöstlich des Stadtgebietes“ (5.0.10) (KREIS WARENDORF 2020a)

Die textliche Festsetzung gibt für diesen Bereich als Entwicklungsziel die "Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen" (2.1) vor. Zudem sollen Flächen am Siedlungsrand mit dem Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“ (3.1.) dargestellt werden (KREIS WARENDORF 2020b).

Durch die Festsetzung im nachgeschalteten Bebauungsplanverfahren von Grünflächen bzw. des Uferrandstreifens sowie dem Erhalt und Neupflanzung von Gehölzen soll den Zielen Rechnung getragen werden.

1.2.4 Flächennutzungsplan

Im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Oelde, der vom Regierungspräsidenten in Münster mit Verfügung vom 30.12.1999 genehmigt wurde, wird der Teilbereich A als „Verkehrsfläche – Zentraler öffentlicher Parkplatz“ und als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt, der Teilbereich B als „Gewerbliche Baufläche“. Durch die Änderung soll der Teilbereich A zukünftig als Fläche für den „Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Sport- und Mehrzweckhalle“ dargestellt werden, der Teilbereich B als „Verkehrsfläche - Bedarfsparkplatz“.

1.2.5 Schutzausweisungen

Informationen zu Schutzgebieten und Schutzausweisungen sind dem LANUV NRW (2020a) entnommen.

Natura 2000-Gebiete / Naturschutzgebiete / Landschaftsschutzgebiete / Geschützte Biotop

FFH- bzw. Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotop sind von der Planung nicht betroffen.

Die nächstgelegenen Schutzgebiete des jeweiligen Schutzgebietstyps laut LANUV NRW (2020a) sind:

- das FFH-Gebiet „Bergeler Wald“ (DE-4114-301) ca. 1,3 km südlich des Änderungsgebiet
- das deckungsgleiche Naturschutzgebiet „Bergeler Wald“ (WAF-017)
- das 18 km entfernte Vogelschutzgebiet „Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen“ (DE-4111-401)
- das Landschaftsschutzgebiet „Geisterholz“ (LSG-4114-029) in ca. 3 km Entfernung
- das gesetzlich geschützte Biotop „GB-4114-436“ ca. 2,2 km nordwestlich des Änderungsgebiets, umfasst unverbaute Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah)

Biotopkataster und Biotopverbundfläche NRW

Im Rahmen der Erhebung für das Biotopkataster NRW werden schutzwürdige Biotop durch das LANUV NRW (2020a) erfasst und dokumentiert. Das Biotopkataster dient als Entscheidungsgrundlage für die Ausweisung von Naturschutzgebieten sowie der Minimierung von Eingriffen in ökologisch sensible Bereiche.

Schutzwürdige Biotop sind von der Planung nicht betroffen. Das nächstgelegene schutzwürdige Biotop „Axtbach im Siedlungsbereich“ (BK-4114-0304) befindet sich 25 m nordwestlich von Teilbereich A bzw. 300 m südwestlich von Teilbereich B. Darüber hinaus ist der „Axtbach“ mit seinen autotypischen Strukturen als nächstgelegene Biotopverbundfläche (VB-MS-4014-102) mit herausragender Bedeutung ausgewiesen.

1.2.5.1 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen

Bei gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 39 LNATSchG NRW handelt es sich über die ggfs. im Landschaftsplan getroffenen Festsetzungen hinaus um folgende Elemente in der Landschaft:

1. mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege außerhalb des Waldes und im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts,
2. Hecken ab 100 m Länge im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts und Wallhecken sowie
3. Anpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt wurden und im Kompensationsflächenverzeichnis nach § 34 Absatz 1 Satz 1 zu erfassen sind.

Im Geoportal des KREIS WARENDORF (2020c) sind keine geschützten Landschaftsbestandteile oder Alleen im Geltungsbereich dargestellt.

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Als Untersuchungsgebiet (= Änderungsgebiet) gilt der Bereich der 32. Flächennutzungsplanänderung (s. Karte 1, Teilbereich A und B).

2.1 Bestandssituation

2.1.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Untersuchungsgegenstand sind die Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie die Funktion der Landschaft als Ort der Naherholung und sonstigen Freizeitgestaltung zum Erhalt gesunder Lebensverhältnisse und des Wohlbefindens. Die Ermittlung der Wohn- und Wohnumfeldfunktionen erfolgt im Wesentlichen anhand der Bauflächen (Art der baulichen Nutzung, Nutzungsintensität) und der Flächen bzw. Einrichtungen für den Gemeinbedarf innerhalb des Untersuchungsraumes. Bereiche mit sehr hoher Bedeutung für die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sind Allgemeine Wohngebiete, Dorf- und Mischgebiete, Flächen / Einrichtungen für den Gemeinbedarf (z.B. Schule, Friedhof, Sportplatz, etc.) sowie innerörtliche und siedlungsnahe Freiflächen (z.B. Parkanlagen, Kleingärten etc.).

Wohnnutzung

Innerhalb des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung befinden sich keine Wohnhäuser. Der Teilbereich A wird gewerblich, Teilbereich B landwirtschaftlich genutzt. Im nahen Umfeld des Änderungsgebiets befinden sich vorrangig wohnliche und schulische Nutzungen, welche einen gesetzlichen Schutzstatus besitzen. Das Änderungsgebiet besitzt aufgrund der fehlenden Wohnbebauung keine Wohnfunktion.

Erholung

Die beiden (angrenzenden) Straßen „Zur Axt“ und Wiedenbrücker Straße“ sowie die dazu gehörigen Fußwege werden von Bewohnern der umliegenden Siedlungsbereiche sowie von SchülerInnen und LehrerInnen der benachbarten Schulen täglich genutzt.

Zudem sind beide angrenzenden Straßen im RADROUTENPLANER NRW (2020) als lokales Radnetz ausgewiesen. Wanderwege sind im Änderungsgebiet nicht ausgewiesen (WANDERROUTENPLANER NRW (2020)).

Angrenzende Strukturen des Änderungsgebiets sind somit für die Wohnumfeld- und Erholungsfunktion bedeutsam, der Geltungsbereich selbst nimmt keine Erholungsfunktion ein.

Menschliche Gesundheit

Für das Wohlbefinden und die menschliche Gesundheit ist neben dem Wohnumfeld und den Erholungsmöglichkeiten als Grundlagen der hohen Lebensqualität eines Raums vor allem eine gute Luftqualität relevant, die durch mögliche Immissionen von Schadstoffen und Gerüchen beeinflusst wird. Weitere Einflussfaktoren für das Wohlbefinden stellen beispielsweise Lärm oder Erschütterungen dar. Der Grad der Beeinträchtigung spiegelt sich in der Vorbelastungssituation wider.

Direkt östlich von Teilbereich A grenzt ein gewerblich genutzter Bereich mit einem produzierenden Gewerbe an. Zudem grenzt das Änderungsgebiet an die Straßen „Zur Axt“ und die „Wiedenbrücker Straße“. Das Gebiet ist somit von Verkehrslärm und von Lärm im Rahmen des Gewerbebetriebs vorbelastet.

2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt sowie der Schutz ihrer Lebensräume und -bedingungen im Vordergrund.

Die Biologische Vielfalt schließt neben der Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten auch die genetische Vielfalt und die Vielfalt der Ökosysteme ein. Die Artenvielfalt und die genetische Vielfalt der Pflanzen- und Tierarten werden durch den Erhalt der Lebensräume gesichert. Daraus abgeleitet sind die Biotopfunktion und die Biotopvernetzungsfunktion des Änderungsgebiets zu beurteilen.

Die Biotopfunktion einer Fläche hängt stark von der Lage, Größe, Struktur und Beschaffenheit, den Standortfaktoren und der Vorbelastung ab.

Potenziell natürliche Vegetation

Nach KOWARIK (1987) ist die heutige Potenziell Natürliche Vegetation (PNV) „eine rein gedanklich vorzustellende, (...) gegenwärtigen Standortbedingungen entsprechende höchstentwickelte Vegetation, bei deren Konstruktion neben den natürlichen Ausgangsbedingungen auch nachhaltige anthropogene Standortveränderungen mit Ausnahme derjenigen zu berücksichtigen sind, die (...) im Zuge eines gedachten Regenerationszyklus auszugleichen wären.“ Die PNV kann für Bewertungsaufgaben sowie zur Ableitung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen herangezogen werden, sofern die Grenzen ihrer Aussagefähigkeit beachtet werden (KAISER 1996). Bei der Ableitung von Entwicklungszielen ist zu beachten, dass die PNV immer die höchstentwickelte Vegetation benennt und damit alle vorgeschalteten Sukzessionsstadien außer Acht lässt, die aber in naturschutzfachliche Überlegungen einbezogen werden müssen (KAISER 1996). Die Schlussgesellschaft ist damit als Symbol für sämtliche Einheiten der vorangegangenen Sukzessionsreihe aufzufassen.

Die Zuordnung der PNV wurde der thematischen Karte der Potenziell Natürlichen Vegetation entnommen (LANDESVERMESSUNGSAMT NRW 1973).

Das Untersuchungsgebiet liegt im Wuchsbereich des vorwiegend artenarmen Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes (Stellario-Carpinetum). Hauptholzarten sind Stieleiche (*Quercus robur*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*), die von Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Waldgeißblatt (*Lonicera periclymenum*) und Faulbaum (*Frangula alnus*) begleitet werden. Ersatzgesellschaften der Gebüsche, Säume und Triften sind Schlehen-Hartriegelgebüsche (Corno-Prunetum), die in der artenarmen Ausprägung mit anspruchslosen Differenzialarten wie Faulbaum,

Sandbirke (*Betula pendula*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Zitterpappel (*Populus tremula*) und Waldgeißblatt durchsetzt sind (BURRICHTER et al. 1988).

Biotoptypen und Flächennutzung

Um die potenzielle Gefährdung vorhandener Biotopstrukturen durch das Vorhaben einschätzen zu können, wurde der ökologische Ausgangszustand des Änderungsgebiets ermittelt. Die Bestandsaufnahmen hierzu erfolgten für Teilbereich A am 09.04.2019, für Teilbereich B am 15.01.2019 (vgl. Karte 1).

Die Bewertung der Biotope bzw. ihrer Funktion als Lebensraum im Änderungsgebiet erfolgt nach dem Warendorfer Modell (KREIS WARENDORF 2018) (vgl. Tab. 2).

Teilbereich A umfasst eine gewerblich genutzte Fläche, die zum Großteil versiegelt ist (Firmengebäude, Garagen, Zufahrt, Stellplätze). Die versiegelten Strukturen weisen keine Bedeutung als Lebensraumfunktion auf. Entlang des Parkplatzes im Westen des Teilbereichs befindet sich Straßenbegleitgrün (Bodendecker), welches eine geringwertige Lebensraumfunktion aufweist. Der Teilbereich umfasst zudem eine private Grünfläche (intensiv gepflegte Rasenfläche), welche ebenfalls als geringwertig einzustufen ist.

Des Weiteren befinden sich verschiedene mittel- bis höherwertige flächige Gehölzstrukturen im Änderungsgebiet. Hierzu zählen eine regelmäßig geschnittene Hainbuchenhecke am östlichen Rand, welche als Eingrünung des Firmengebäudes dient und als mittelwertig eingestuft wird. Südlich des Firmengebäudes befinden sich Anpflanzungen aus Ziergehölzen (z.B. Kirschlorbeer) und Nadelbäumen (Fichten), welche ebenfalls als mittelwertig eingestuft werden. Hochwertige Gehölzstrukturen befinden sich zum einen im zentralen Änderungsgebiet. Hier stockt rücklings der Garagen eine Gehölzreihe aus hochwüchsigen heimischen Bäumen (u.a. alte Platanen, Kirsche, Hainbuche und Feldahorn) sowie unterständigen Sträuchern (u.a. Weißdorn, Holunder), welche insgesamt als reich strukturierte Hecke aus bodenständigen Gehölzen (flächiger Bestand) angesprochen wird. Entlang der nordwestlichen Änderungsgebietsgrenze verläuft ein höherwertiger Uferandstreifen mit einer Reihe aus Kopfweiden gemischt mit vereinzelt anderen heimischen Baumarten (Ahorn, Weißdorn) und Sträuchern (Hartriegel). Diese Struktur wird ebenfalls als reich strukturierte Hecke aus bodenständigen Gehölzen (flächiger Bestand) angesprochen.

Teilbereich B umfasst eine landwirtschaftliche Grünfläche, welche derzeit als Pferdeweide genutzt wird. Es handelt sich um eine von Gräsern dominierte Fettweide, die als geringwertig angesprochen wird. Entlang des südöstlichen Teilbereichs stocken vier Eichen mit geringem bis mittlerem Baumholz.

Tab. 2: Biototypen innerhalb des Änderungsgebiets

Code	Biototyp	Biotopwert *
Teilbereich A		
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Zufahrt, Parkplatz)	0,0
1.2	Teilversiegelte, geschotterte Fläche	0,1
2.2	Straßenbegleitgrün	0,4
4.1	Private Grünfläche (intensiv gepflegte Wiese)	0,3
4.4	Anpflanzung, Eingrünung (Hainbuchenhecke, Zier-/Nadelgehölze)	0,8
8.1	Einzelbaum, Baumgruppe Bodenständig (standorttypisch), mittleres Baumholz (BHD 14-49 cm)	2,0
8.2	Hecke, reich strukturiert, aus bodenständigen (standorttypischen) Gehölzen	2,4
Teilbereich B		
3.6	Fettweide	0,4
4.1	Private Grünfläche (Randstreifen)	0,3
8.1	Einzelbaum, Baumgruppe Bodenständig (standorttypisches), geringes bis mittleres Baumholz (BHD 14-49 cm)	2,0

*Biototypenliste nach KREIS WARENDORF (2018)

Fauna / Planungsrelevante Arten

Für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 138 „Sporthalle zur Axt“ wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage sowie auf der Grundlage durchgeführter faunistischer Untersuchungen zu Brutvögeln und Fledermäusen (stichprobenhaft) erstellt. Da der Änderungsbereich der 32. Flächennutzungsplanänderung deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans ist, können die Ergebnisse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags für die 32. Flächennutzungsplanänderung herangezogen werden. Die faunistischen Untersuchungen führten zu folgenden Ergebnissen (detaillierte Beschreibung s. ÖKON GMBH 2020a, *kursiv* gedruckte Absätze sind wörtlich übernommen):

Vögel

Insgesamt wurden im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung und der Zufallserfassungen 16 Vogelarten erfasst. Das Artenspektrum umfasst typische Arten der Siedlungen, Siedlungsränder und Parkanlagen (z.B. Amsel, Blaumeise, Ringeltaube), einige davon haben im Plangebiet ihr Brutrevier, andere nutzen die Strukturen des Plangebiets ausschließlich zur Nahrungssuche. Als planungsrelevante Arten wurde ein **Mäusebussard** (einmalig überfliegend) und mehrere **Stare** festgestellt.

*Im Rahmen der Begehungen wurde das Vorkommen von zwei **Star-Brutpaaren** festgestellt, eines brütet in der Alteichengruppe unmittelbar südöstlich der Plangebietsfläche A, für ein weiteres konnte der Brutplatz nicht im Plangebiet oder unmittelbar angrenzend ausgemacht werden – vermutlich brütet das Brutpaar in Alteichen am Axtbach westlich der Planung. Die Brutplätze sind nicht überplant, aber durch die Planung indirekt betroffen. Insbesondere die überplante Weidefläche (B) ist für Stare ein sehr günstiges und wichtiges Nahrungshabitat.*

Die Gehölze im Plangebiet weisen keine tiefen Höhlen oder Nistkästen auf, die von planungsrelevanten Arten wie Steinkauz oder Feldsperling genutzt werden können. Einige der Gehölze (insbesondere die Kopfweiden entlang des Axtbachs) zeigen zwar halboffene Ausfaltungen oder Spalten auf, die jedoch keine Eignung als Brutplatz aufweisen. Die überplanten Gehölze bieten hauptsächlich häufigen und ungefährdeten Brutvogelarten wie Amsel, Buchfink, Zaunkönig, Ringeltaube etc. einen Lebensraum.

Die Gebäude im Plangebiet weisen keine Potenziale für Eulen oder Schwalben auf. *Eine Nutzung durch Feldsperling oder Gartenrotschwanz wurde durch die Überprüfung zur Brutzeit*

ausgeschlossen. Im Bereich der überplanten Gebäude sind mit geringer Wahrscheinlichkeit häufige Gebäudebrüter wie z.B. Blaumeise, Kohlmeise oder Hausrotschwanz zu erwarten.

Fledermäuse

Im Rahmen der zwei stichprobenhaften Fledermaus-Detektorerfassungen im Jahr 2019 wurden die Gebäude bewohnenden Arten **Breitflügel-Fledermaus** und **Zwergfledermaus** nachgewiesen.

Ausflüge aus den Gebäuden im Plangebiet oder benachbarter Gebäude wurden bei der stichprobenhaften Erfassung nicht beobachtet. Auf Grund der Größe und Anzahl der Gebäude konnten jedoch nicht alle Gebäudeseiten zur Ausflugzeit beobachtet werden. Es wurden Jagdaktivitäten von Zwergfledermäusen im Nahbereich der Gebäude festgestellt. Zudem wurde ein Rufkontakt einer Zwergfledermaus unmittelbar nach Sonnenuntergang registriert, was einen deutlichen Hinweis darauf gibt, dass sich zumindest einzelne Quartiere im Bereich der überplanten Gebäude oder unmittelbar benachbart befinden. Hinweise auf Wochenstubengemeinschaften im Nahbereich der Planung liegen aus den Begehungen nicht vor.

Hinweise auf Gehölz bewohnende Fledermäuse im Plangebiet liegen durch die zwei stichprobenhaften Begehungen nicht vor. Aussagen zu potenziell später im Jahresverlauf (August bis Dezember) ins Plangebiet einziehende Überwinterer / durchziehende Arten aus nördlichen / östlichen Gebieten können nicht gemacht werden.

In den Gehölzen des Plangebiets können Quartiere von Gehölz bewohnende Arten, wie z.B. Kleiner und Großer Abendsegler oder die Wasserfledermaus sowie der typischerweise Gebäude bewohnende Zwergfledermaus nicht sicher ausgeschlossen werden.

Es wurden keine auffälligen Strukturen (Höhlen, tiefgehende Spalten o.ä.), die als Winterquartier oder als Wochenstube genutzt werden können, festgestellt. Einige der Gehölze (insbesondere die Kopfweiden entlang des Axtbachs) weisen halboffene Ausfaltungen / Spalten auf, die als Sommer- und Übergangsquartiere genutzt werden können. Auch abstehende Borke kann als unregelmäßiges Quartier genutzt werden.

Die Gehölze entlang des Axtbachs können für Zwergfledermäuse und ggf. weitere Arten (z.B. Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus) als Leitlinie fungieren.

Nahrungsgäste und Fledermäuse mit Nahrungshabitaten im Plangebiet

Es ist anzunehmen, dass die Strukturen innerhalb der Teilbereiche des Plangebiets auch von weiteren Vogelarten (z.B. Sperber, Habicht und Turmfalke) und Fledermäusen als Nahrungshabitate genutzt werden. Durch die Planung wird am östlichen Siedlungsrand der Stadt Oelde Grünland in Anspruch genommen. Dieser Biotoptyp stellt nicht nur für den vor Ort festgestellten Star, Breitflügel- und Zwergfledermaus, sondern ggf. auch für weitere Arten eine potenziell wichtige Nahrungsressource dar.

Sonstige planungsrelevante Arten

Nordöstlich des Teilbereichs B befindet sich eine nahe gelegene Hofstelle mit zwei Teichen, die potenziell durch Kammmolche besiedelt werden könnten. Direkt angrenzend an die Teiche befindet sich ein kleiner Waldbereich, welcher sich im Fall eines Vorkommens von Kammmolchen als Überwinterungshabitat eignen würde. Eine Nutzung des Plangebiets als Wanderkorridor für Kammmolche ist nicht zu erwarten, da die überplante Pferdeweide und angrenzende Bereiche keine geeigneten Winterlebensräume für Kammmolche bieten.

Lebensräume sonstiger planungsrelevanter Arten sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden und werden nicht beeinträchtigt.

2.1.3 Schutzgüter Fläche und Boden

Die Inanspruchnahme von Fläche, d.h. von bisher nicht versiegelter Bodenoberfläche gehört zu den Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie in Deutschland. Ziel der Strategie ist der



sparsame und nachhaltige Umgang mit Flächen und die Begrenzung des Flächenverbrauchs für Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2030 auf weniger als 30 ha pro Tag.

Damit soll der besonderen Bedeutung von unbebauten, nicht zersiedelten und unzerschnittenen Freiflächen für die ökologische Dimension einer nachhaltigen Entwicklung Rechnung getragen werden. Agrar-, Wald- und Gewässerflächen für die Erholung der Bevölkerung, die Land- und Forstwirtschaft sowie den Naturschutz sollen geschont und eine Siedlungsentwicklung in Richtung der Nutzung bereits versiegelter Flächen oder vorhandener Leerstände sowie höherer Baudichten angestrebt werden (Stichworte Innenentwicklung und Nachverdichtung).

Das Änderungsgebiet, zumindest Teilbereich A, ist bereits durch die vorhandene Bebauung mit Gebäuden, Zufahrten und Stellplätzen zum Teil versiegelt.

In der Bodenkarte (IS BK 50) sind im Geltungsbereich der 32. Flächennutzungsplanänderung zwei Bodentypen dargestellt:

- Gley-Podsol (P8), großflächig in beiden Teilbereichen
- Gley (G7), nur im Nordwesten von Teilbereich A

Tab. 3: Vom Vorhaben betroffener Bodentyp

Kürzel	Bodentyp, geologische Kennzeichnung	Bodenart / Eigenschaften
P8	Gley-Podsol aus Flugsand (Jungpleistozän bis Holozän) über Sand aus Terrassenablagerung (Jungpleistozän)	Sandböden; Acker; geringer Ertrag; leicht bearbeitbar; geringe nutzbare Feldkapazität; hohe Luftkapazität; extrem hohe Wasserleitfähigkeit; Grundwasser 13-20 dm unter Flur; ohne Staunässe; versickerungsg geeignet; sehr geringe Gesamtfiterfähigkeit, mittlere Erodierbarkeit; mittlere Verdichtungsempfindlichkeit; mittleres Denitrifikationspotenzial.
G7	Gley aus Flugsand (Jungpleistozän bis Holozän) über Sand aus Terrassenablagerung (Jungpleistozän)	Lehmiger Sand; weidefähiges Grünland, für intensive Weidenutzung Melioration empfehlenswert, für Ackernutzung Melioration erforderlich. Mittel - leicht bearbeitbar; mittlere nutzbare Feldkapazität; mittlere Luftkapazität; extrem hohe Wasserleitfähigkeit; Grundwasser 4-8 dm unter Flur; ohne Staunässe; grundnass (keine Versickerung möglich), geringe Gesamtfiterfähigkeit, mittlere Erodierbarkeit; extrem hohe Verdichtungsempfindlichkeit; hohes Denitrifikationspotenzial.

Die Bewertung der Schutzwürdigkeit der vorliegenden Böden erfolgt unter Berücksichtigung der im Bodenschutzgesetz (BBODSCHG) definierten natürlichen Bodenfunktionen und Archivfunktionen. Als Grundlage der Bewertung dient die Karte der schutzwürdigen Böden in NRW (IS BK50 Bodenkarte), die folgende wesentliche Teilfunktionen des Bodens betrachtet:

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte,
- Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte,
- Regler- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit,
- Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum

sowie zusätzlich über die gemäß BBODSCHG gesetzlich zu schützenden Bodenfunktionen hinaus Böden mit einer hohen Erfüllung der

- Funktion für den Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsénke.

Bewertet wird mittels einer 5-stufigen Werteskala (von 1 bis 5), wobei die Wertstufe 1 einer sehr geringen, die Stufe 2 einer geringen, die Stufe 3 einer mittleren und die Stufe 4 einer hohen sowie Stufe 5 einer sehr hohen Funktionserfüllung entsprechen. Böden mit hoher und sehr hoher Funktionserfüllung werden als schutzwürdig bewertet.

Die Bodentypen sind in der Karte der schutzwürdigen Böden NRW nicht als schutzwürdig dargestellt (IS BK50 Bodenkarte).

Altlasten und Kampfmittel

In Teilbereich A wurden Altlastenuntersuchungen durchgeführt, hierbei wurden keine Altlasten festgestellt (KLEEGRÄFE GEOTECHNIK GMBH 2019 und GEOBÜRO SACK 2020).

*Bisher besteht kein Verdacht auf **Kampfmittel** bzw. **Bombenblindgänger**. Tiefbauarbeiten sollten jedoch mit Vorsicht ausgeführt werden, da Kampfmittel nie völlig ausgeschlossen werden können. Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen, der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist durch Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen (STADT OELDE 2021b).*

2.1.4 Schutzgut Wasser

Entlang der nordwestlichen Grenze des Änderungsgebiets (Teilbereich A) verläuft der von Süden kommende Axtbach, welcher in kleinen Abschnitten in den Geltungsbereich hineinragt. Der nordwestliche Randbereich von Teilbereich A befindet sich daher innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebiets (MULNV NRW 2020).

Gemäß dem Fachinformationssystem ELWAS-WEB NRW (MULNV NRW 2020) liegt der Geltungsbereich der 32. Flächennutzungsplanänderung im Bereich des Grundwasserkörpers „Münsterländer (Oelde/Herzebrock)“. Der mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwasserkörpers wird als gut bewertet (Bezugszeitraum 2013-2018) (MULNV NRW 2020).

Das Planvorhaben liegt weder in einem Trinkwassergewinnungsgebiet, noch in einem Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiet (MULNV NRW 2020).

2.1.5 Schutzgut Klima/Luft

Das Gebiet ist dem gemäßigt maritimen Klima des Euatlantikums zuzurechnen (MÜLLER-WILLE 1966). Es gehört damit zum nordwestdeutschen humiden Klimabereich mit meist feuchten, kühlen Sommern und milden, regenreichen Wintern.

Gemäß dem Fachinformationssystem „Klimaatlas NRW“ (LANUV NRW 2020b) liegt das Jahresmittel der Lufttemperatur (im Zeitraum 1981-2010) bei 9,9 °C. Die mittleren Wintertemperaturen betragen 2,4 °C, die mittleren Sommertemperaturen 17,5 °C. Die Niederschlagshöhen in dieser Region liegen bei etwa 825 mm/a (Jahresmittel des Zeitraums 1980 - 2010). Der Hauptanteil der Niederschläge fällt im August (79 mm), das Minimum liegt im April (48 mm) (LANUV NRW 2020b).

Gemäß dem Fachinformationssystem „Klimaatlas NRW“ (LANUV NRW 2020c) ist die mittlere Jahrestemperatur im Zeitraum von 1981 bis 2010 bezogen auf 1951-1980 um 0,8°C und die Anzahl der heißen Tage (≥ 30 C) um 3 gestiegen. Auch die jährliche Niederschlagssumme hat sich um 71 mm erhöht. Die Starkniederschlagstage > 10 mm/d pro Jahr haben um drei Tage, die Starkniederschlagstage > 20 um zwei Tage und die Starkniederschlagstage > 30 mm/d pro Jahr haben um einen Tag zugenommen.

Die vorhandenen Klimaänderungen werden nach den Projektionen des LANUV NRW im Rahmen des Klimawandels voranschreiten, wobei zwei verschiedene Klimaszenarien bezogen auf den Zeitraum von 1971 bis 2000 zu Grunde gelegt werden. Das moderate Klimaszenario (RCP-Szenario 4.5) berücksichtigt globale Klimaschutzmaßnahmen und Techniken zur CO₂-Speicherung. Das „weiter-wie-bisher“ Szenario (RCP-Szenario 8.5) basiert auf einem steigenden Verbrauch fossiler Energieträger und daraus resultierenden weiterhin steigenden Treibhausgasemissionen.

Gemäß den Klimaprojektionen werden sich die mittleren Jahrestemperaturen im Raum östlich von Oelde im Zeitraum von 2021 bis 2050 um etwa je 1,2°C und im Zeitraum von 2071 bis 2100 um etwa 2°C bzw. 3,4°C erhöhen (RCP-Szenario 4.5 bzw. 8.5, 50. Perzentil). Ein Anstieg der heißen Tage (≥ 30 °C) wird für den Zeitraum von 2021 bis 2050 um 2 Tage und für den Zeitraum von 2071 bis 2100 um 9,9 Tage projiziert.

Für die Niederschläge wird für den Zeitraum von 2021 bis 2050 eine Zunahme um ca. 6,5 % bzw. 5,4 % und für den Zeitraum von 2071 bis 2100 um ca. 7,1 % bzw. 9,5 % angenommen. Dabei werden eine Verschiebung der Niederschlagsmuster in die Wintermonate und ein Niederschlagsrückgang im Sommer wahrscheinlich. Die Starkniederschlagstage > 10 mm/d pro Jahr für den Zeitraum 2021 bis 2050 werden um je zwei Tage und für den Zeitraum 2071 bis 2100 um drei bzw. 5 Tage zunehmen. Für Starkniederschlagstage > 20 mm/d pro Jahr wird für beide Zeiträume eine Zunahme um einen bzw. zwei Tage projiziert (RCP-Szenario 4.5 bzw. 8.5, 50. Perzentil).

Gemäß dem Fachinformationssystem „Klimaanpassung“ (LANUV NRW 2020c) liegt im Teilbereich A „Gewerbe-/ Industrieklima (dicht)“ vor. Industrieklimata mit dicht bebauten Bereichen werden vor allem durch einen großen Anteil versiegelter Flächen mit z.T. großen Bebauungshöhen, Abwärme und Emissionen bestimmt. Die Flächenversiegelung führt zu Aufheizungen und das Windfeld wird verändert.

Die Klimaanalysekarte zeigt für Teilbereich A für den Tagzeitraum eine starke thermische Belastung, für den Nachtzeitraum eine mäßige nächtliche Überwärmung. Der Teilbereich befindet sich in einem Kaltluftereinwirkungsbereich (Luftstrom von Südwest nach Nordost).

In Teilbereich B liegt aufgrund der Grünlandfläche Freilandklima vor. Freilandklimatope sind im Allgemeinen als gut durchlüftete klimatische Einheiten anzusehen, innerhalb derer der normale Temperatur- und Feuchteverlauf stattfinden kann. Generell besitzen sie ein starkes Kaltluftbildungspotenzial, das benachbarten besiedelten oder versiegelten Flächen zum Luftaustausch dienen kann.

Die Klimaanalysekarte zeigt für Teilbereich B für den Tagzeitraum eine extreme thermische Belastung, für den Nachtzeitraum einen mittleren Kaltluftvolumenstrom von Südwest nach Nordost.

Lufthygienische Daten bzw. Schadstoffdaten aus dem Änderungsgebiet liegen nicht vor. Im Gebiet selbst und in den angrenzenden Bereichen sind bis auf das östlich von Teilbereich A angrenzende produzierenden Gewerbe sowie die Straßen „Zur Axt“ und „Wiedenbrücker Straße“ keine weiteren Einrichtungen oder Anlagen bekannt, deren Emissionen auf das Änderungsgebiet einwirken können.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Das Änderungsgebiet liegt am Siedlungsrand der Stadt Oelde. Die Umgebung ist von schulischen und sportlichen Einrichtungen (Schulgebäude, Olympiahalle, Sportplatz) sowie von Gewerbe- und Siedlungsstrukturen (Bebauung, Straßen) geprägt, die sich im Übergang zum landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereich (Acker- und Grünland) befinden. Die Strukturen werden von Gehölzen durchzogen.

Der Teilbereich A umfasst eine gewerblich genutzte Fläche mit Gebäuden im Osten, einer Stellplatzfläche im Westen sowie zentral im Änderungsgebiet befindlichen Garagen bzw. überdachten Stellplätzen. Zudem befinden sich im Teilbereich A verschiedene Gehölzstrukturen. Die Gehölze entlang des Axtbachs säumen das Gebiet entlang der nordwestlichen Seite und bieten einen Sichtschutz für das dahinter liegende Wohngebiet. Das im Osten des Teilbereichs stehende Firmengebäude wird entlang der nordöstlichen Seite von einer Buchenhecke gesäumt, östlich benachbart befindet sich ein hohes Fabrikgebäude. Entlang der südöstlichen Seite wird der Teilbereich A von Nadelbäumen und weiteren Gehölzen gesäumt, sodass lokale Sichtbeziehungen nur von einem Teilbereich der angrenzenden „Wiedenbrücker Straße“ und von der südwestlich angrenzenden Straße „Zur Axt“ und dem dahinter liegenden Schulgelände bestehen.

Teilbereich B umfasst eine landwirtschaftliche Grünfläche (Nutzung als Pferdeweide), welche entlang der südöstlich angrenzenden „Wiedenbrücker Straße“ ebenfalls von einzelnen Bäumen gesäumt ist. Nördlich setzt sich die Weide fort. Östlich benachbart befindet sich die Feuer- und Rettungswache Oelde, westlich befindet sich das Fabrikgebäude (fensterlos), welches Teilbereich A von Teilbereich B trennt. Lokale Sichtbeziehungen bestehen nur z.T. von der angrenzenden „Wiedenbrücker Straße“ und von der angrenzenden Feuerwehr.

Das am Stadtrand liegende Änderungsgebiet liegt in keinem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich und hat keine besondere landschaftsästhetische Bedeutung.

2.1.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kulturelles Erbe umfasst die Gesamtheit der menschlichen Kulturgüter. Kulturgüter können definiert werden „als Zeugnisse menschlichen Handelns [...], die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, Raumdispositionen oder Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen“. Hierzu können Bau,- und Bodendenkmale, archäologische Fundstellen, Böden mit Archivfunktion, aber auch Stätten historischer Landnutzungsformen, kulturell bedeutsame Stadt- und Ortsbilder und traditionelle Wegebeziehungen (z.B. Prozessionswege) zugeordnet werden (GASSNER et al. 2010).

Im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen wurden Flächen mit kulturlandschaftlich besonderer oder herausragender Bedeutung definiert und landesplanerische Grundsätze und Ziele abgeleitet sowie Schutzmaßnahmen für das kulturelle Erbe im Rahmen einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung benannt (LWL 2009).

Auf Regionalplanebene wurden die Empfehlungen der Landesplanung ergänzt und konkretisiert. Im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland Regierungsbezirk Münster (LWL 2013) wurde der Planungsraum analysiert und bewertet sowie Objekte der Kulturlandschaft ausgewiesen.

Kulturgüter wie Baudenkmäler sind im Änderungsgebiet nicht vorhanden. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand befinden sich keine Bodendenkmäler im Änderungsgebiet. Als sonstige Sachgüter innerhalb des Änderungsgebiets zählen die Firmengebäude, denen eine funktionale Bedeutung zukommt.

2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Prüfung der so genannten „Nullvariante“ sind die umweltbezogenen Auswirkungen bei Unterbleiben der Planung abzuschätzen, d. h. bei dieser Variante würde auf die Änderung der Nutzinhalte verzichtet werden.

Der derzeitige Istzustand in Teilbereich B spiegelt ein anderes Bild als der rechtskräftige Flächennutzungsplan. In dem Teilbereich befindet sich aktuell keine „Gewerbliche Baufläche“ sondern landwirtschaftlich genutztes Grünland.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes stellt die notwendige planungsrechtliche Vorbereitung für die Aufstellung eines Bebauungsplanes dar. Allein aus der Änderung des Flächennutzungsplanes resultieren noch keine verbindlichen Regelungen mit umweltrelevanten Auswirkungen.

Teilbereich A würde vermutlich weiterhin gewerblich genutzt, die Gebäude würden bestehen bleiben. Die vorhandenen Gehölze blieben vermutlich erhalten und würden ihre Funktion als Lebensraum und Fortpflanzungsstätten unverändert ausüben.

Das Grünland in Teilbereich B würde vermutlich weiterhin als Weidefläche genutzt werden und könnte seine Funktion als Lebensraum und Fortpflanzungsstätte unverändert ausüben.

Der gewachsene Boden würde bestehen und nicht verdichtet werden und die Grundwasserneubildungsrate bliebe stabil. Es würde zu keinen klimatischen Effekten (kleinräumige Aufheizung durch Versiegelung) kommen.

2.3 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die wesentlichen Umweltauswirkungen im Änderungsgebiet gehen von der Änderung der Bebauung und Änderung der Versiegelung in Folge der Änderung der Nutzungsart von „Gewerblicher Baufläche“ und „Verkehrsfläche“ (zentraler öffentlicher Parkplatz) in Fläche für den „Gemeinbedarf



- Zweckbestimmung Sport- und Mehrzweckhalle“ sowie von der Ausweisung von „Gewerblicher Baufläche“ in Verkehrsfläche „Bedarfparkplatz“ aus.

Für Teilbereich A ist durch die Änderung der Nutzung (Fläche für Gemeinbedarf) eine vergleichbare Versiegelung und Bebauung zu erwarten wie im Ausgangszustand (Gewerbliche Baufläche und Verkehrsfläche).

In Teilbereich B spiegelt der derzeitige Istzustand (Grünlandfläche) ein anderes Bild wider als der rechtskräftige Flächennutzungsplan (Gewerbliche Baufläche). Eine Versiegelung bzw. Bebauung in Teilbereich B wäre bereits zum jetzigen Zeitpunkt (Gewerbliche Baufläche i.d.R bis zu 80 % Versiegelung) möglich. Durch die Änderung der Nutzungsdarstellung in Verkehrsfläche „Bedarfparkplatz“ ist ein ähnlicher Versiegelungsgrad zu erwarten, wie er bei einer Gewerblichen Baufläche möglich wäre.

Im Realzustand, welcher auf der verbindlichen Bebauungsplanebene betrachtet wird (ÖKON GMBH 2020b), nimmt der Versiegelungsgrad deutlich zu. Bei der nachfolgenden Bewertung liegt der Fokus jedoch auf den Auswirkungen durch die Flächennutzungsplanänderung, weshalb von keiner Zunahme der Versiegelung in beiden Teilbereichen ausgegangen wird.

In der folgenden Tabelle sind die durch das Vorhaben potenziell verursachten bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Umwelt sowie die betroffenen Schutzgüter zusammengefasst.

Tab. 4: Potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

baubedingte Auswirkungen			
potenzielle Einwirkung auf die Umwelt	betroffene Schutzgüter	Auswirkungen	Sekundäreffekte
Versiegelung von Flächen	Flora, Fauna	Beseitigung und Veränderung von Biotopen, direkter Verlust von Lebensraum; Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten, Tötung von Individuen	Verlust von Lebensraum durch Verdrängungseffekte bzw. Meidungsverhalten
	Fläche / Boden	Verlust von Bodenmaterial, Verdichtung von Boden, Zerstörung von Bodenstrukturen	Zerstörung des Lebensraums von Bodenorganismen
	Wasser	geringfügige Herabsetzung der Grundwasserneubildung und –speicherung,	
	Klima / Luft	kleinräumige Aufheizeffekte	
	kulturelles Erbe und Sachgüter	Flächeninanspruchnahme Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen	



Emissionen während der Bauzeit	Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	temporäre Störwirkung durch Baulärm und Staub sowie baubedingte Präsenz von Baustellenfahrzeugen und Aufstellkräne	Beeinträchtigung des Wohnumfelds und der Erholungsfunktion
	Fauna	temporäre Störwirkung durch Baulärm und -staub sowie baubedingte Präsenz von Mensch und Maschinen	störungsbedingte Aufgabe von Revieren planungsrelevanter Arten; störungsbedingter Verlust von Entwicklungsformen planungsrelevanter Arten;
	Boden / Wasser	potenzielle Gefährdung durch Schadstoffeintrag	
	Klima / Luft	kurzfristig erhöhte Schadstoffimmissionen durch Staub und Verkehrsabgase	

anlagenbedingte Auswirkungen			
potenzielle Einwirkung auf die Umwelt	betroffene Schutzgüter	Auswirkungen	Sekundäreffekte
Versiegelung von Flächen	Flora, Fauna	Beseitigung und Veränderung von Biotopen, direkter Verlust von Lebensraum; Zerstörung von potentiellen Fortpflanzungsstätten	Verlust von Lebensraum durch Verdrängungseffekte bzw. Meidungsverhalten
	Fläche / Boden	Verlust von Bodenmaterial, Verdichtung von Boden, Zerstörung von Bodenstrukturen	Zerstörung des Lebensraums von Bodenorganismen
	Wasser	geringfügige Herabsetzung der Grundwasserneubildung und –speicherung, erhöhter oberflächlicher Abfluss von Niederschlagswasser	Zunahme von Überschwemmungen
	kulturelles Erbe und Sachgüter	Flächeninanspruchnahme	
Bauliche Anlage (Bauhöhe, Baudichte)	Fauna	direkter Verlust von Fortpflanzungsstätten und Lebensraum	Verlust von potenziellen Fortpflanzungsstätten und Lebensraum durch Verdrängungseffekte
	Landschaftsbild	Beeinträchtigung durch Bebauung	Beeinträchtigung der Erholungseignung; Herabsetzung der Erlebbarkeit und der Erlebnisqualität; Verlust von Eigenart und Schönheit der Landschaft
	kulturelles Erbe und Sachgüter	Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen	
betriebsbedingte Auswirkungen			
potenzielle Einwirkung auf die Umwelt	betroffene Schutzgüter	Auswirkungen	Sekundäreffekte
Emissionen aus dem Änderungsgebiet Lärm, Licht, Verkehr	Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit	Beeinträchtigung des Wohnumfelds und der Erholungsfunktion	Verlust der Erholungseignung der Landschaft im Umfeld
	Fauna	Störung durch Licht- und Lärmemissionen	

Im Folgenden werden die für die jeweiligen Schutzgüter relevanten Auswirkungen durch die Planung dargestellt.

2.3.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Kriterien für die Bewertung der Auswirkungen sind die Erfassung der Realnutzung vor Ort und von Erholungsschwerpunkten bzw. -infrastruktur. Daneben werden mögliche Effekte der Emissionen von Lärm, Gerüchen, Feinstaub oder Licht auf die Wohn- und Erholungsnutzung der Umgebung sowie auf die menschliche Gesundheit abgeschätzt.

Wohnnutzung

Der Geltungsbereich der 32. Flächennutzungsplanänderung unterliegt selbst keiner Wohnnutzung. Negative Auswirkungen sind daher nicht gegeben. Im nahen Umfeld befinden sich jedoch Siedlungen. Die Auswirkungen aus dem Änderungsgebiet auf die umliegende Wohnnutzung werden in den folgenden Kapiteln betrachtet.

Erholung

Durch die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf „Zweckbestimmung Sport- und Mehrzweckhalle“ wird die Errichtung einer Multifunktionshalle ermöglicht, welche die Erholungsfunktion von Teilbereich A deutlich erhöht.

Menschliche Gesundheit

Das Änderungsgebiet befindet sich in Siedlungsrandlage und schließt an Wohngebiete, eine Schule, Firmengebäude und Grünland an. Südlich und westlich des Geltungsbereichs grenzen die Straße „Zur Axt“ und die „Wiedenbrücker Straße“, von welchen Lärmemissionen durch Straßenverkehr ausgehen.

Durch die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sport- und Mehrzweckhalle“ bzw. Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Bedarfsparkplatz“ ist keine schutzbedürftige Nutzung (z.B. Wohnnutzung) innerhalb des Änderungsgebietes zulässig. Daher ist bezüglich des Verkehrslärms von keinen relevanten Konflikten auszugehen.

Weitere Nutzungen, von denen beeinträchtigende oder auch schädliche Emissionen (Licht, Staub, Gerüche, Erschütterungen, Luftschadstoffe etc.) verursacht werden könnten, sind im Umfeld nicht vorhanden (STADT OELDE 2021b).

Wirkung von Emissionen aus dem Änderungsgebiet auf die Bevölkerung und die Gesundheit der Menschen im Umfeld

Die Änderung des Flächennutzungsplanes schafft Voraussetzungen für die Errichtung einer Multifunktionshalle bzw. für die Errichtung eines Bedarfsparkplatzes auf Flächen, die aktuell als „Gewerbliche Bauflächen“ bzw. als Verkehrsfläche „Zentraler öffentlicher Parkplatz“ ausgewiesen sind.

Durch das Vorhaben werden Lärmemissionen hervorgerufen, welche Auswirkungen auf das angrenzende Umfeld haben. Außerhalb des Änderungsgebietes befinden sich vorrangig wohnliche und schulische Nutzungen, welche einen gesetzlichen Schutzstatus besitzen. Um dem allgemeinen Grundsatz der Konfliktbewältigung Rechnung zu tragen, wurde ein schalltechnisches Gutachten (AKUSTIKBÜRO OLDENBURG 2021) erstellt.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte nach 18. BImSchV sowohl im Regelbetrieb als auch bei seltenen Ereignissen (Sport- und Kulturveranstaltungen) mindestens eingehalten oder unterschritten werden.

Während der Bauphase stellen die baustellenspezifischen Geräusche wie Lkw-Verkehr zur Anlieferung von Baumaterialien, Betrieb von Betonmischern usw. zusätzliche Lärmquellen dar. Der Lärm und auch baubedingte Staubemissionen werden u.U. zeitweise über das Baugebiet hinaus wirken.

Von dem Vorhaben sind keine sonstigen relevanten Emissionen (Licht, Erschütterungen, Gerüche, Luftverunreinigungen) zu erwarten, die eine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit darstellen würden.

Um erhebliche Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit auszuschließen, sind auf der nachgeschalteten Bebauungsplanebene Minderungsmaßnahmen notwendig

2.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Änderung des Flächennutzungsplanes schafft Voraussetzungen für die Errichtung einer Multifunktionshalle bzw. für die Versiegelung von Flächen zur Errichtung eines Bedarfsparkplatzes, die aktuell als „Gewerbliche Baufläche“ bzw. als Verkehrsfläche „Zentraler öffentlicher Parkplatz“ ausgewiesen sind.

Auf der in Teilbereich A ausgewiesenen „Gewerblichen Baufläche“ bzw. Verkehrsfläche „Zentraler öffentlicher Parkplatz“ (zukünftig Fläche für Gemeinbedarf „Zweckbestimmung Sport- und Mehrzweckhalle“) sind bereits 0,5 ha durch die vorhandene Bebauung bzw. Stellplätze versiegelt. Zudem befinden sich geringwertiges Straßenbegleitgrün, eine öffentliche Grünfläche sowie hochwertige Gehölzstrukturen in dem Teilbereich A.

Auf der in Teilbereich B ausgewiesenen „Gewerblichen Baufläche“ (zukünftig Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Bedarfsparkplatz“) befindet sich geringwertiges Grünland (Fettweide) mit randlichen Einzelbäumen.

Bei Umsetzung der Planung im nachgeschalteten Bebauungsplanverfahren ist die Beeinträchtigung der Biotopfunktion durch die Überplanung von geringwertiger Grünlandfläche (Fettweide) und Straßenbegleitgrün als gering einzustufen. Der vorhandene Gehölzbestand entlang des Axtbachs (wird erhalten) sowie der zentrale Gehölzbestand (überplant) erfüllen dagegen eine hohe Biotopfunktion.

Bei Realisierung der Planung wird die Attraktivität bzw. Eignung des Gebietes als Lebensraum zumindest für einige Tierarten (z.B. Star) bis hin zur Revieraufgabe und dem Ausweichen in geeignete Lebensräume des Umfeldes gemindert. Durch den Abbruch der Gebäude gehen Quartierpotenziale für Fledermäuse verloren. Durch die Überplanung der Gehölze im Zentralbereich gehen Brutstätten von häufigen „Allerwelts-Vogelarten“ verloren.

Der für die parallel laufende Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 138 „Sporthalle zur Axt“ erstellte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (s. ÖKON GMBH 2020a) kommt zu dem Ergebnis, dass Konflikte mit Vogelarten und Fledermäusen zu erwarten sind, die jedoch durch Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu lösen sind.

Um erhebliche Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt auszuschließen, sind auf der nachgeschalteten Bebauungsplanebene Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig (s. Kap. 2.4.1).

2.3.3 Schutzgüter Fläche und Boden

Die Änderung des Flächennutzungsplanes schafft Voraussetzungen für die Errichtung einer Multifunktionshalle bzw. für die Versiegelung von Flächen zur Errichtung eines Bedarfsparkplatzes, die aktuell als „Gewerbliche Baufläche“ bzw. als Verkehrsfläche „Zentraler öffentlicher Parkplatz“ ausgewiesen sind.

Im Vergleich der bisher zulässigen Nutzung des Änderungsgebiets mit der zukünftig zulässigen Nutzung wird sich der Versiegelungsgrad nicht erheblich verändern. Die Nutzungsänderung führt zu einem Verlust von Gewerbefläche.

Da die reale Nutzung des Teilbereichs B aus einer Grünlandfläche besteht, führt die Umsetzung der Planung im nachgeschalteten Bebauungsplanverfahren zu einer zunehmenden Versiegelung, was im separaten Umweltbericht zum nachgeschalteten Bebauungsplan zu betrachten ist.

Durch Überbauung und Flächenversiegelung wird gewachsener Boden vernichtet und damit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beeinträchtigt. Die Beurteilung des Bodens erfolgt im Hinblick auf die im Bodenschutzgesetz (BBodSchG) definierten natürlichen Lebens- und Archivfunktionen sowie ihre Empfindlichkeiten gegenüber Eingriffen.

Böden mit hohen und sehr hohen Funktionsausprägungen sind schutzwürdig. Sofern schutzwürdige Böden von einem Eingriff betroffen sind, entsteht ggf. ein zusätzlicher Kompensationsbedarf.

Bei Böden allgemeiner Bedeutung ist der multifunktionale Ausgleich über die Kompensation des Biotopwertverlustes im Regelfall ausreichend. Die im Änderungsgebiet vorliegenden Bodentypen Gley und Gley-Podsol sind nicht als schutzwürdig ausgewiesen (IS BK50 Bodenkarte).

Um erhebliche Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Fläche und Boden auszuschließen, sind auf der nachgeschalteten Bebauungsplanebene Minderungsmaßnahmen notwendig.

2.3.4 Schutzgut Wasser

Die Änderung des Flächennutzungsplanes schafft Voraussetzungen für die Errichtung einer Multifunktionshalle bzw. für die Versiegelung von Flächen zur Errichtung eines Bedarfsparkplatzes, die aktuell als „Gewerbliche Baufläche“ bzw. als Verkehrsfläche „Zentraler öffentlicher Parkplatz“ ausgewiesen sind.

Im Vergleich der bisher zulässigen Nutzung des Änderungsgebiets mit der zukünftig zulässigen Nutzung wird sich der Versiegelungsgrad nicht erheblich verändern.

Da die reale Nutzung des Teilbereichs B aus einer Grünlandfläche besteht, führt die Umsetzung der Planung im nachgeschalteten Bebauungsplanverfahren zu einer zunehmenden Versiegelung. Dies führt zur Reduzierung der Grundwasserneubildung und Erhöhung des oberflächlichen Abflusses, was im separaten Umweltbericht zum nachgeschalteten Bebauungsplan zu betrachten ist.

Entlang der nordwestlichen Grenze von Teilbereich A verläuft der von Süden kommende Axtbach, welcher in kleinen Abschnitten in den Geltungsbereich hineinragt (Teilbereich A). Der nordwestliche Randbereich von Teilgebiet A ist als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Zum Schutz des Gewässers wird auf der nachgeschalteten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ein entsprechender Gewässerrandstreifen zum Axtbach ausgewiesen.

Insgesamt sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Rahmen der nachgeschalteten Bebauungsplanebene keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

2.3.5 Schutzgut Klima/Luft

Die Änderung des Flächennutzungsplanes schafft Voraussetzungen für die Errichtung einer Multifunktionshalle bzw. für die Versiegelung von Flächen zur Errichtung eines Bedarfsparkplatzes, die aktuell als „Gewerbliche Baufläche“ bzw. als Verkehrsfläche „Zentraler öffentlicher Parkplatz“ ausgewiesen sind.

Im Vergleich der bisher zulässigen Nutzung des Änderungsgebiets mit der zukünftig zulässigen Nutzung wird sich der Versiegelungsgrad in beiden Teilbereichen nicht erheblich verändern. In Teilbereich B ist künftig nur noch eine flächige Versiegelung und keine vertikale Bebauung mehr zulässig, so dass im Vergleich zur aktuell zulässigen Nutzung eine Verbesserung des Kaltluftvolumenstroms entsteht.

Da die reale Nutzung des Teilbereichs B aus einer Grünlandfläche besteht, führt die Umsetzung der Planung im nachgeschalteten Bebauungsplanverfahren zu einer zunehmenden Versiegelung und

somit zum kleinräumigen Verlust von Kaltluftentstehungsflächen, was im separaten Umweltbericht zum nachgeschalteten Bebauungsplan zu betrachten ist.

Durch die Planung werden keine für den Ortsteil bedeutenden Kaltluftbahnen beansprucht oder beeinträchtigt. Großräumig sind keine relevanten Änderungen zu erwarten.

Durch das Vorhaben werden keine Treibhausgas-Senken (z.B. alte Wälder und intakte Moore) oder Böden mit klimarelevanten Funktionen (Kohlenstoffspeicher oder -senken oder Böden mit hohen Wasserspeichervermögen und hoher Bedeutung für die Klimaanpassung) überplant.

Insgesamt sind keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Klima / Luft zu erwarten.

2.3.5.1 Beitrag des Vorhabens zur Beeinträchtigung des Klimas

In den letzten Jahrzehnten ist die Konzentration von Treibhausgasen in der Erdatmosphäre stark gestiegen. Der hohe Energiebedarf menschlicher Aktivitäten wird (noch) zu großen Teilen aus fossilen Brennstoffen abgedeckt. Das dabei freigesetzte Klimagas Kohlendioxid (CO₂) gelangt in die Atmosphäre und verstärkt den natürlichen Treibhauseffekt. Neben dem hohen Energieverbrauch und einer hohen Mobilität trägt auch die Landwirtschaft mit Intensivtierhaltung bzw. einem hohen Einsatz von Mineräldünger zur Belastung des Klimas bei und die Abholzung von Urwäldern zerstört natürliche CO₂-Speicher.

Neben CO₂ sind die wichtigsten weiteren Treibhausgase Methan (CH₄) und Distickstoffoxid (Lachgas, N₂O), daneben spielen auch fluorhaltige Stoffe und fluoriierte Treibhausgase (F-Gase) eine gewisse Rolle. Andere, so genannte indirekte Treibhausgase wie z.B. Kohlenstoffmonoxid (CO), Stickoxide (NO_x) oder flüchtige Kohlenwasserstoffe ohne Methan (sogenannte NMVOC) tragen zur Zerstörung der Ozonschicht bei.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine klimarelevanten Emissionen vorbereitet. Bei Umsetzung der Planung im nachgeschalteten Bebauungsplanverfahren werden sich die Emissionen durch Verkehr geringfügig erhöhen.

2.3.5.2 Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels

Im Nordwesten von Teilbereich A ist ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

Bei Eintritt der Klima-Vorhersagen sind durch den Klimawandel bedingte Katastrophen für das Änderungsgebiet nicht größer als heutzutage. Aufgrund der höheren Anzahl von Starkregenereignissen kann allerdings die Häufigkeit temporärer Überschwemmungen zunehmen.

Um Überflutungen entgegenzuwirken, werden im Rahmen des nachgeschalteten Bebauungsplanverfahrens entsprechende Hinweise in den B-Plan aufgenommen.

2.3.6 Schutzgut Landschaft

Die Planung stellt eine Erweiterung der schulischen und sportlichen Einrichtungen am Siedlungsrand von Oelde dar. Die Änderung des Flächennutzungsplanes schafft die Voraussetzungen für die Errichtung einer Multifunktionshalle bzw. für die Versiegelung von Flächen zur Errichtung eines Bedarfsparkplatzes, die aktuell als „Gewerbliche Baufläche“ bzw. als Verkehrsfläche „Zentraler öffentlicher Parkplatz“ ausgewiesen sind.

Der Neubau der multifunktionalen Sporthalle (Teilbereich A, Fläche für Gemeinbedarf) ist auf einem aktuell gewerblich genutzten Grundstück geplant, welches sich im Nahbereich von Schulgebäuden und angrenzenden Firmengebäuden findet und bereits bebaut ist.

Die Verkehrsfläche „Bedarfsparkplatz“ (Teilbereich B) wird zwischen der Feuerwehr und einem Firmengebäude angelegt, sodass lokale Sichtbeziehungen nur z.T. von der angrenzenden „Wiedenbrücker Straße“ und von der angrenzenden Feuerwehr bestehen. Künftig ist im Teilbereich B durch die Ausweisung als Verkehrsfläche „Bedarfsparkplatz“ keine vertikale Bebauung, so wie noch im aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan zulässig, mehr möglich.

Der landschaftsästhetische Eingriff im Rahmen des nachgeschalteten Bebauungsplanverfahrens wird nur lokal wahrnehmbar sein und ist als gering einzustufen. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

2.3.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kulturgüter wie Baudenkmäler sind im Änderungsgebiet nicht vorhanden.

Durch den geplanten Bau der multifunktionalen Sporthalle wird das Angebot an sonstigen Sachgütern am Siedlungsrand von Oelde erweitert.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand befinden sich keine Bodendenkmäler im Änderungsgebiet, im Falle von möglichen kulturhistorischen Bodenfunden sind jedoch die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NW zu beachten (STADT OELDE 2021b).

Insgesamt sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

2.3.8 Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern

Sekundäre Auswirkungen (Wechselwirkungen) kommen erst bei der Umsetzung der Planung zum Tragen. Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes sind sie noch nicht relevant.

Als Konsequenz aus der vorbereitenden Planung ergibt sich der Flächenverbrauch, die Rodung von Gehölzen und die Versiegelung von Boden bzw. die Zerstörung von gewachsenem Boden. Der Boden ist Grundlage für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Durch Überbauung wird gewachsener Boden vernichtet und damit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich und nachhaltig beeinträchtigt.

Sekundäre Auswirkungen (Wechselwirkungen) sind die Verringerung des Lebensraums von Tier- und Pflanzenarten, die Herabsetzung der Grundwasserneubildung und -speicherung, die Beeinträchtigung der Luft- und Klimaregulation, der von intaktem Boden abhängigen Funktionen für die landwirtschaftliche Produktion und der Funktion als Lebens- und Erholungsraum.

2.3.9 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Eine weitere Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht gegeben.

Bei Umsetzung der Planung im nachgeschalteten Bebauungsplanverfahren sind kumulierende Effekte in Bezug auf Folgeplanungen (Grünlandinanspruchnahme) am östlichen Siedlungsrand von Oelde zu beachten.

2.3.10 Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter aufgrund der Anfälligkeit des Planvorhabens gegenüber schweren Unfällen und Katastrophen

Eine Anfälligkeit der nach der 32. Änderung des Flächennutzungsplans zulässigen Nutzungsformen für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind nicht zu erwarten.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und zu entwickeln ist einer der Grundsätze der Bauleitplanung. Bauleitpläne sollen aber auch gleichzeitig eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten. Ziel der Planung ist es daher, einerseits den Bedarf an Hallenkapazitäten nachzukommen und andererseits den Eingriff in den Naturhaushalt möglichst gering zu halten.

Im aktuellen Stand der Planung sind bisher die im Folgenden aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

2.4.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Biotope

Der entstehende Biotopflächenverlust ist im Rahmen des nachgeschalteten Bebauungsplanverfahrens zu kompensieren. Im Bebauungsplan Nr. 138 „Sporthalle zur Axt“ ist vorgesehen, den Kompensationsbedarf extern auszugleichen. Die Aufstellung erfolgt im Parallelverfahren.

Artenschutz / Planungsrelevante Arten

Zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich von den möglichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNATSCHG sind folgende Maßnahmen erforderlich, die ebenfalls im nachgeschalteten Bebauungsplanverfahren durchzuführen sind (alle erforderlichen Maßnahmen s. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ÖKON GMBH 2020a):

- Bauzeitenregelung „Gehölzbeseitigung“ (nur vom 01. Dezember - 28. / 29. Februar)
- Ökologische Baubegleitung „Baumfällung“ (ab Winter 2023 /2024)
- Bauzeitenregelung „Gebäudeabbruch“
- Ökologische Baubegleitung „Gebäudeabbruch“
- Erhalt lichtarmer Dunkelräume
- Schaffung von Fledermausersatzquartieren an Gebäuden (CEF)
- Ausgleich von Brutrevieren für Stare (CEF)
- Hinweis: Beachtung kumulativer Effekte im Zusammenhang mit Folgeplanungen am östlichen Siedlungsrand

2.4.2 Schutzgüter Fläche und Boden

Wie bei jeder Baumaßnahme ist eine Umweltverträglichkeit für den durch Versiegelung direkt und irreversibel betroffenen Boden im engeren Sinn nicht gegeben.

Es wird aber davon ausgegangen, dass im Zusammenhang mit den übrigen Kompensationsmaßnahmen i.S. einer multifunktionalen Kompensation verloren gegangene Bodenpotenziale vollständig ausgeglichen werden können.

Bei Realisierung von Baumaßnahmen im Zuge des nachgeschalteten Bebauungsplanverfahren können unterschiedliche Bodenbeeinträchtigungen auftreten, die zur Veränderung der physikalischen Bodeneigenschaften und somit zur Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen sowie nachhaltiger Einschränkung der Folgenutzung des Bodens führen können (z.B. Verdichtung, Erosion, etc.).

Erforderliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind im nachgeschalteten Bebauungsplanverfahren abzuhandeln.

2.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Es wurden im Vorfeld Alternativflächen im Umfeld geprüft. Der Standort weist für die erforderlichen Zwecke eine optimale Lage im unmittelbaren Anschluss an das Oelder Schulzentrum auf und ist sehr gut erschlossen. Die Planung unterstützt somit auch die Mobilisierung von

Nachverdichtungsmöglichkeiten im Bestand auf einer baulich bereits vorgeprägten Fläche. Da eine Alternativfläche mit vergleichbar günstigen städtebaulichen Prägungen im Umfeld des Planbereiches nicht vorliegt, entfällt eine Alternativendiskussion.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die Umweltprüfung erfolgt auf der Basis der geltenden Regional- und Landschaftsplanung sowie der angegebenen Unterlagen.

Technische Daten zum Vorhaben, die Beschreibung der Umwelt und Angaben zu potenziellen Umweltbeeinträchtigungen sind folgenden Unterlagen entnommen:

- Schalltechnische Untersuchung zum Neubau und Betrieb einer multifunktionalen Dreifachsporthalle an der Wiedernbrücker Straße in Oelde. Stand: 10. März 2021 (AKUSTIKBÜRO OLDENBURG 2021).
- Orientierende Boden- und Bodenluftuntersuchungen an Verdachtspunkten auf dem Grundstück "Wiedernbrücker Str. 1" in Oelde. Stand: 10.10.2020 (GEOBÜRO SACK 2020)
- Gutachterliche Stellungnahme - Baugrunderkundung / orientierende Altlastenuntersuchung. Stand 09.04.2019 (KLEEGRÄFE GEOTECHNIK GMBH 2019):
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 138 „Sporthalle zur Axt“. Stand: 15. April 2020 (ÖKON GMBH 2020a),
- Planzeichnung zur 32. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde. Stand: November 2021 (STADT OELDE 2021a),
- Begründung zur 32. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde. Stand März 2021 (STADT OELDE 2021b).
- Begründung zum Bebauungsplan Nr. 138 „Sporthalle zur Axt“. Stand: März 2021 (STADT OELDE 2021c).

Für die Angaben zu Schutzgebieten wurden im Internet zugängliche Daten der digitalen Fachinformationssysteme des LANUV NRW (2020a) ausgewertet.

Um die potenzielle Gefährdung vorhandener Biotopstrukturen durch das Vorhaben einschätzen zu können, wurde der ökologische Ausgangszustand des Untersuchungsgebiets ermittelt. Die Bestandsaufnahmen hierzu erfolgten für Teilbereich A am 09.04.2019, für Teilbereich B am 15.01.2019 (vgl. Karte 1).

Die Bewertung der Nutzungs- und Biotoptypen im Ausgangszustand sowie die Beurteilung der Inanspruchnahme der Flächen und ihrer Biotopfunktion wurde nach dem Warendorfer Modell (KREIS WARENDORF 2018) durchgeführt.

Die Bewertung der Schutzwürdigkeit der betroffenen Bodentypen erfolgte anhand der Karte der schutzwürdigen Böden NRW (IS BK50 Bodenkarte).

3.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Fehlende Angaben oder Daten zu einzelnen Schutzgütern und sich hieraus ergebende Konsequenzen für die Beurteilung von Beeinträchtigungen sind in den jeweiligen Zusammenhängen angeführt. Darüber hinaus traten keine Probleme auf.

3.3 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)

Gemäß § 4 c BAUGB haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Dabei sind die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BAUGB zu nutzen. Von besonderer Bedeutung für das Monitoring ist die in § 4 Abs. 3 BAUGB gegebene Informationspflicht der Behörden, die sich auch auf Fachbehörden außerhalb der Gemeindeverwaltung beziehen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes stellt die notwendige planungsrechtliche Vorbereitung für die Aufstellung eines Bebauungsplanes dar. Allein aus der Änderung des Flächennutzungsplanes resultieren noch keine verbindlichen Regelungen mit umweltrelevanten Auswirkungen. Erhebliche Umweltauswirkungen können sich erst aus den rechtsverbindlichen Festsetzungen des nachfolgenden Bebauungsplanes ergeben. Maßnahmen zur Überwachung von planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen sind daher auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu formulieren und festzulegen.

4 Zusammenfassung der Ergebnisse der Umweltprüfung

Die Stadt Oelde beabsichtigt die 32. Änderung des Flächennutzungsplans am östlichen Rand von Oelde. Das Änderungsgebiet besteht aus zwei Teilbereichen (A und B) und weist eine Größe von ca. 1,6 ha auf.

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplans ist die geplante Errichtung einer multifunktionalen Sporthalle im Bereich der Gesamtschule (Teilbereich A) sowie der Bau eines nahegelegenen Bedarfsparkplatzes (Teilbereich B), der im Falle einer Veranstaltung mit größeren Besucherzahlen als Besucherparkplatz genutzt werden kann.

Da der Flächennutzungsplan diese Nutzungen bisher nicht vorsieht, muss der Flächennutzungsplan zur Vorbereitung der verbindlichen Bauleitplanung geändert werden.

In Teilbereich A soll die Darstellung von „Verkehrsfläche - Zentraler öffentlicher Parkplatz“ und „Gewerbliche Baufläche“ zugunsten von „Fläche für den „Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Sport- und Mehrzweckhalle“ geändert werden. Zudem soll Teilbereich B, welcher bislang als „Gewerbliche Baufläche“ ausgewiesen ist, als „Verkehrsfläche - Bedarfsparkplatz“ ausgewiesen werden.

Das Umweltgutachten beschreibt die Auswirkungen der Planung auf die gesetzlich definierten Schutzgüter.

Für Teilbereich A ist durch die Änderung der Nutzung (Fläche für Gemeinbedarf) eine vergleichbare Versiegelung und Bebauung zu erwarten wie im Ausgangszustand (Gewerbliche Baufläche und Verkehrsfläche). In Teilbereich B spiegelt der derzeitige Istzustand (Grünlandfläche) ein anderes Bild wider als der rechtskräftige Flächennutzungsplan (Gewerbliche Baufläche). Eine Versiegelung in Teilbereich B wäre bereits zum jetzigen Zeitpunkt möglich. Durch die Änderung der Nutzungsdarstellung in Verkehrsfläche „Bedarfsparkplatz“ ist ein ähnlicher Versiegelungsgrad zu erwarten, wie er bei einer Gewerblichen Baufläche möglich wäre.

Im Realzustand, welcher auf der verbindlichen Bebauungsplanebene betrachtet wird (ÖKON GMBH 2020b), nimmt der Versiegelungsgrad deutlich zu. Bei der Bewertung der Schutzgüter lag der Fokus jedoch auf den Auswirkungen durch die Flächennutzungsplanänderung, weshalb von keiner Zunahme der Versiegelung in beiden Teilbereichen ausgegangen wird.

Bezüglich des Schutzgutes **Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit** sind unter Berücksichtigung der im Schalltechnischen Gutachten (AKUSTIKBÜRO OLDENBURG 2021) angegebenen Annahmen (z.B. Foyer an der südlichen Fassade, pro Jahr max. 10 Kultur- und 8 Sportveranstaltungen mit 400 bis 1.200 Personen, Parkplatz mit 157 Stellplätzen) keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, zu erwarten.

Für die Beeinträchtigung des **Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt** ist der entstehende Biotopflächenverlust im Rahmen des nachgeschalteten Bebauungsplanverfahrens zu ermitteln und zu kompensieren.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass nur bei Berücksichtigung von Konflikt vermeidenden und mindernden Maßnahmen im Rahmen des nachgeschalteten Bebauungsplanverfahrens artenschutzrechtliche Konflikte und somit die Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG sicher auszuschließen sind.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes führt zu keiner erheblichen zusätzlichen **Flächen-**versiegelung. In dem Änderungsgebiet liegen keine schutzwürdigen **Bodentypen** vor. Die allgemeinen Bodenfunktionen werden im Rahmen des nachgeschalteten Bebauungsplanverfahrens durch die Kompensation von betroffenen Biotoptypen mit ausgeglichen.

Entlang der nordwestlichen Grenze des Plangebiets verläuft der von Süden kommende und durch den Siedlungsbereich fließende Axtbach, welcher in kleinen Abschnitten in den Geltungsbereich hineinragt. Der nordwestliche Rand von Teilbereich A ist als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen.

Zum Schutz des Gewässers wird auf der nachgeschalteten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ein entsprechender Gewässerrandstreifen zum Axtbach ausgewiesen. Insgesamt sind keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben auf das **Schutzgut Wasser** zu erwarten.

Beeinträchtigungen des Schutzguts **Klima / Luft** sind nicht zu erwarten, da keine klimatisch bedeutsamen Räume überplant werden.

Durch die Umsetzung der Planung im nachgeschalteten Bebauungsplanverfahren wird eine Erweiterung der schulischen und sportlichen Einrichtungen am Siedlungsrand von Oelde erwirkt. Die Nutzungsänderung erfolgt auf Flächen, die bereits bebaut sind bzw. auf denen eine Bebauung möglich wäre. Künftig ist im Teilbereich B keine vertikale Bebauung, so wie noch im aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan zulässig, mehr möglich. Der landschaftsästhetische Eingriff im Rahmen des nachgeschalteten Bebauungsplanverfahrens wird nur lokal wahrnehmbar sein und ist als gering einzustufen. Insgesamt sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut **Landschaft** zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut **kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter** sind nicht zu erwarten. Durch den im nachgeschalteten Bebauungsplanverfahren vorgesehene Bau der multifunktionalen Sporthalle wird das Angebot an sonstigen Sachgütern am Siedlungsrand von Oelde erweitert.

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird keine schweren Unfälle oder Katastrophen auslösen.

Hinsichtlich kumulierender Effekte in Bezug auf Folgeplanungen am östlichen Siedlungsrand von Oelde sind im Rahmen des nachgeschalteten Bebauungsplanverfahrens die Hinweise des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu beachten.

Im Ergebnis macht der vorliegende Umweltbericht deutlich, dass im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zwar die Grundlagen für die konkrete Bauleitplanung, aber keine realen baulichen Veränderungen vor Ort geschaffen werden. Nach Umsetzung der Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verbleiben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

5 Literatur- und Quellenverzeichnis

- AKUSTIKBÜRO OLDENBURG (2021): Schalltechnisches Gutachten zum Neubau und Betrieb einer multifunktionalen Dreifachsporthalle an der Wiedenbrücker Straße in Oelde. Oldenburg, 10. März 2021.
- BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (2018): Regionalplan Münsterland. Bekanntmachung 24.10.2018. Münster.
- BUNDESVERBAND BODEN (2001): Bodenschutz in der Bauleitplanung. Vorsorgeorientierte Bewertung. Erich Schmidt Verlag, Berlin.
- BUNDESVERBAND BODEN (2013): Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) Leitfaden für die Praxis. BVB-merkblatt. Band 2. Erich Schmidt Verlag. Berlin.
- BURRICHTER, E.; POTT, R.; FURCH, H. (1988): Potentiell Natürliche Vegetation. Geographisch-landeskundlicher Atlas von Westfalen, Themenbereich Landesnatur. Münster.
- GASSNER, E.; WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage. C.F. Müller Verlag. Heidelberg.
- GEOBÜRO SACK (2020): Orientierende Boden- und Bodenluftuntersuchungen an Verdachtspunkten auf dem Grundstück "Wiedenbrücker Str. 1" in Oelde. Stand: 10.10.2020. Osnabrück.
- KAISER, T. (1996): Die potentielle natürliche Vegetation als Planungsgrundlage im Naturschutz. In: Natur und Landschaft 71: 435-439.
- KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf. Stand: 15.12.2015.
- KLEEGRÄFE GEOTECHNIK GMBH (2020): Gutachterliche Stellungnahme - Baugrunderkundung / orientierende Altlastenuntersuchung. Stand 09.04.2019. Lippstadt.
- KOWARIK, I. (1987): Kritische Anmerkungen zum theoretischen Konzept der potentiellen natürlichen Vegetation mit Anregungen zu einer zeitgemäßen Modifikation. In: Tuexenia 7: 53-67, Göttingen.
- KREIS WARENDORF (2015): Warendorfer Modell. Amt für Planung und Naturschutz. Neue Fassung 2015. Warendorf.
- LANDESVERMESSUNGSAMT NRW (1973): Die potentielle natürliche Vegetation in der Westfälischen Bucht.
- LWL (2009): Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Münster, Köln November 2007, Korrekturfassung von September 2009.
- LWL (2013): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland. Regierungsbezirk Münster. Oktober 2012. Korrigierte Fassung 2013. Münster.
- MÜLLER-WILLE, W. (1966): Bodenplastik und Naturräume Westfalens. Spieker Bd. 14, Landeskundliche Beiträge u. Berichte. Münster.
- ÖKON GMBH (2020a): Artenschutzrechtliche Prüfung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 138 „Sporthalle zur Axt“ (Neubau multifunktionale Mehrfachsporthalle). Stand: 15. April 2020. Münster.
- ÖKON GMBH (2020b). Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 138 „Sporthalle zur Axt“. Stand: März 2021. Münster.
- STADT OELDE (2021a): 32. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde. Stand: März 2021. Oelde.

STADT OELDE (2021b): Begründung gem. § 5 Abs. 5 BauGB zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde. Stand: März 2021. Oelde.

STADT OELDE (2021c): Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB und Umweltbericht gem. § 2a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 138 „Sporthalle zur Axt“ der Stadt Oelde. Stand: März 2021. Oelde.

TA LÄRM (1998): Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm (6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) v. 26.8.1998.

Internetquellen

KREIS WARENDORF (2020a): Landschaftsplan Oelde – Festsetzungskarte Vorentwurf. https://www.kreis-warendorf.de/fileadmin/user_upload/Festsetzungskarte_Nord2019_02.pdf, abgerufen am 28.10.2020.

KREIS WARENDORF (2020b): Landschaftsplan Oelde - Vorentwurf. https://www.kreis-warendorf.de/fileadmin/user_upload/LP_Oelde_Vornetwurf_komplett_Ansicht.pdf, abgerufen am 28.10.2020.

KREIS WARENDORF (2020c): Geoportal, <http://geoportal.kreis-warendorf.de/startseite/>, abgerufen am 28.10.2020.

LANUV NRW (2020a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“, <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>, abgerufen am 28.10.2020.

LANUV NRW (2020b): Fachinformationssystem Klimaatlas Nordrhein-Westfalen, <http://www.klimaatlas.nrw.de>, abgerufen am 28.10.2020.

LANUV NRW (2020c): Fachinformationssystem Klimaanpassung, <http://www.klimaanpassungskarte.nrw.de/>, abgerufen am 28.10.2020.

MULNV NRW (2020): Fachinformationssystem ELWAS mit dem Auswertewerkzeug ELWAS-WEB: <http://www.elwasweb.nrw.de>, abgerufen am 28.10.2020.

RADROUTENPLANER NRW <http://www.radroutenplaner.nrw.de/> abgerufen am 28.10.2020.

WANDERROUTENPLANER NRW <http://www.wanderroutenplaner.nrw.de/> abgerufen am 28.10.2020.

WMS-Server – Web Map Service

IS BK50 Bodenkarte von NRW (1 : 50.000) - WMS. Der WMS gibt die Inhalte der Bodenkarte 1 : 50.000 von Nordrhein-Westfalen blattschnittfrei, landesweit flächendeckend wieder. (hier: BK50 und ATKIS - Schutzwürdigkeit der Böden mit Bezug auf die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50.000. Dritte Auflage 2017). <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>, abgerufen am 04.11.2019.

IS GK 100 Geologische Karte von NRW (1 : 100.000) -WMS. Dieser WMS stellt das Informationssystem Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1 : 100 000 (IS GK 100) dar. Die Karte zeigt landesweit die Verbreitung der Gesteine in den Themenlayern Geologische Schichten, Geologische Deckschichten bis 2 Meter Teufe und Tektonische Verwerfungen. <http://www.wms.nrw.de/gd/gk100?>, abgerufen am 28.10.2020.

LINFOS Der WMS LINFOS NRW umfasst wesentliche Inhalte der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) NRW wie naturschutzfachliche Grundlagendaten, Alleen und Schutzgebiete, etc. <http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?>, abgerufen am 28.10.2020

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

BAUGB Baugesetzbuch



BBODSCHG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BIMSCHG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
BNATSCHG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
LNATSCHG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
16. BIMSCHV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
18. BIMSCHV	Achzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagen-Lärmschutzverordnung)

Dieser Umweltbericht wurde von den Unterzeichnerinnen nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.

(A. Klippstein)

(P. Frings)

Dipl.-Landschaftsökologin

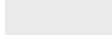




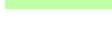






M.Sc. Landschaftsökologin

32. Änderung des Flächennutzungsplans

Biotoptypen im Bestand

Biotoptypen

gem. Kreis Warendorf (2018): Naturschutzfachliche Eingriffsregelung - Warendorfer Modell

-  1.1 versiegelte Flächen (Straßen, Wege)
-  1.1 Gebäude
-  1.2 teilversiegelte Flächen
-  2.2 Straßenbegleitgrün
-  4.4 Anpflanzung, Eingrünung
-  3.6 Fettweide, artenarm
-  4.1 Private Grünfläche
-  8.2 Hecke, Gebüsch, Ufergehölze mit bodenständigen Gehölzen
-  8.1 Einzelbäume, Baumgruppe
-  geringes Baumholz
-  mittleres Baumholz
-  starkes Baumholz

Planzeichen

-  Änderungsbereich Flächennutzungsplan

© Land NRW (2021) Datenlizenz Deutschland - DOP und ALKIS - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:1.500 Karte 1

